

## 6. Abschnitt

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 33

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht abschließend vergüteten Neuerungen und Wirtschaftspatente werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung behandelt, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes festgelegt ist.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits fällige Zahlungen von Vergütungen erfolgen nach den Bestimmungen der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967 (GBl. II Nr. 60 S. 392).

(3) Soweit vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit der überbetrieblichen Benutzung einer Neuerung begonnen wurde, erfolgt die Vergütung nach den Bestimmungen des § 36 und der §§ 38 bis 40 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967 sowie des § 10 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 15. November 1964 zur Neuererverordnung — Besonderheiten in Produktionsgenossenschaften des Handwerks — (GBl. II Nr. 113 S. 897). Betriebe, die mit der überbetrieblichen Benutzung nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnen, zahlen Vergütungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

(4) Soweit dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen vor Inkrafttreten dieser Verordnung Anträge auf Zahlungen für eine Erhöhung der Vergütung vorliegen, werden diese nach den Bestimmungen des § 31 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967 weiterbehandelt.

(5) Vergütungsstreitigkeiten aus vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Zahlungen gemäß §§ 31 und 36 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuererverordnung vom 7. Juni 1967, aus Zahlungen gemäß Abs. 3. Satz 1 und Abs. 4 des § 33 dieser Verordnung sind nach den bisher geltenden Verfahrensbestimmungen durchzuführen und abzuschließen. Das gilt auch für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei den Schlichtungsstellen der den Betrieben übergeordneten Organe anhängigen Verfahren.

(6) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits rechtswirksam abgeschlossene Vergütungsverträge für Erfindungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## § 34

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sowie Anordnungen zur Anwendung dieser Verordnung in Bereichen, die nicht vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfaßt sind, erläßt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung legt im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen erforderliche Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung fest, soweit es die Besonderheiten des Dienstverhältnisses erfordern. Das gleiche gilt für die Leiter zentraler Staatsorgane, denen Organe des Wehrersatzdienstes unterstellt sind.

(3) Die Leiter der zentralen-Staatsorgane haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen ergänzende oder von dieser Verordnung abweichende Regelungen zur Förderung und Lenkung der Neuererbewegung zu erlassen, soweit es die Bedingungen ihres Bereiches erfordern.

(4) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen die statistische Berichterstattung auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens.

## § 35

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:\*

1. Verordnung vom 31. Juli 1963 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (Neuererverordnung) (GBl. II Nr. 68 S. 525),
2. Verordnung vom 7. Juni 1967 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung — Änderungsverordnung zur Neuererverordnung — (GBl. II Nr. 60 S. 383),
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1963 zur Neuererverordnung — Die Vergütung für die durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen — (GBl. II Nr. 68 S. 536),
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1963 zur Neuererverordnung — Einsparung von Material und Energie — (GBl. II Nr. 68 S. 539),
5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1963 zur Neuererverordnung — Besonderheiten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung — (GBl. II Nr. 68 S. 540),
6. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 15. November 1964 zur Neuerer Verordnung — Besonderheiten in Produktionsgenossenschaften des Handwerks — (GBl. II Nr. 113 S. 897),
7. Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1964 zur Neuererverordnung — Ermittlung des Nutzens zur Berechnung der Vergütung bei Material- und Energieeinsparungen — (GBl. II Nr. 126 S. 1035),
8. Siebente Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1965 zur Neuererverordnung — Die Aufgaben der Neuererbewegung bei der Durchsetzung der Standardisierung und die Bearbeitung von Neuerungen, die Standards betreffen — (GBl. II Nr. 61 S. 421),
9. Neunte Durchführungsbestimmung vom 23. April 1969 zur Neuererverordnung — Besonderheiten im Investitionsgeschehen — (GBl. II Nr. 37 S. 241),
10. Anordnung vom 15. November 1965 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in Privatbetrieben (GBl. II Nr. 126 S. 843),
11. Anordnung vom 31. Juli 1963 über die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Schlichtungsstellen sowie über das Verfahren vor den Schlichtungsstellen (GBl. II Nr. 68 S. 542),

\* Die Zweite Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung trat mit Inkrafttreten der Achten Durchführungsbestimmung, die Achte Durchführungsbestimmung mit Inkrafttreten der Neunten Durchführungsbestimmung außer Kraft.